214. Änderungsverfahren zum Flächennutzungsplan
Bereich: Misburg-Süd / ehemalige Bauschuttdeponie östlich Lohweg

Ergebnis der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit wurde nach Bekanntmachung am 23.03.2011 in der Zeit vom 31.03. bis 02.05.2011 durchgeführt.

Aus diesem Beteiligungsverfahren liegt mit Schreiben vom 14.04.2011 eine Stellungnahme eines Anwohners vor, dessen wesentlicher Inhalt mit Anmerkungen der Verwaltung im Folgenden dargestellt wird. Der Einwender äußert sich mit seinem Schreiben sowohl zur 214. Änderung des Flächennutzungsplanes als auch zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 1361.

Inhalt der Stellungnahme	Anmerkungen der Verwaltung
Bereits der bisherige Deponiebetrieb - obgleich vorbildlich durchgeführt - stellte über etwa 30 Jahre eine erhebliche Immissionsbelastung für Anwohner und benachbarte Kleingartennutzer dar.	Das Plangebiet stellt einen ehemaligen Teilbereich der großräumigen Mergelabbaubereiche in Misburg dar, durch die der Stadtteil über fast 150 Jahre hinweg geprägt ist. Bei den an das Plangebiet im Norden angrenzenden Wohnhäusern (Lohweg 12 bis 28 (gerade)) handelt es sich um Werkswohnungen der Zementindustrie. Auch die östlich davon gelegenen kleingärtnerisch genutzten Flächen dienten / dienen Werksangehörigen. Eine planungsrechtliche Absicherung besteht nicht. Für die Wohnnutzung und die kleingärtnerische Nutzung gelten die Grundsätze des Bestandsschutzes. Insofern muss eine künftige gewerbliche Nutzung dieser schutzbedürftigen Nachbarschaft insbesondere bezüglich der Einhaltung der für Gemengelagen geltenden Lärmrichtwerte Rechnung tragen. Hierfür ergibt sich erstmals mit der 214. Änderung des Flächennutzungsplanes und der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 1361 die Notwendigkeit - und die Möglichkeit - auf dieser Plattform eine Verbesserung des Immissionsschutzes zu erzielen. Das ist in dem zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit verfassten Entwurf der Begründung auch zu entnehmen. Der Bebauungsplan trifft die erforderlichen verbindlichen Festsetzungen.
Nach dem Planfeststellungsbeschluss vom 16.06.1980 sei als Anschlussnutzung Waldfläche festgelegt worden.	Die vom Einwender angesprochene Pflicht zur Rekultivierung war als Nebenbestimmung im Planfeststellungsbeschluss der Bezirksregierung Hannover zum Betrieb der Bauschuttdeponie enthalten. Aufgrund dieser Rekultivierungsverpflichtung war der Flächennutzungsplan mit dem 34. Änderungsverfahren mit dem Planungsziel "Waldfläche" geändert worden. Die Rekultivierungsverpflichtung ist von der Region Hannover als heute zuständiger Planfeststellungsbehörde rechtskräftig aufgehoben worden und besteht daher nicht mehr. An diese - höherrangige - Rechtslage ist auch die Stadt Hannover bei der Bauleitplanung gebunden. Mit

Inhalt der Stellungnahme	Anmerkungen der Verwaltung
	der Aufhebung der Rekultivierungsverpflichtung besitzt der Betreiber zudem einen Rechtstitel, so dass anderweitige Planungsziele gegen ihn nicht durchzusetzen sind. Andererseits bestünden bei einem Fortbestehen der Darstellung "Waldfläche" im Flächennutzungsplan planungsrechtliche Hindernisse für die Zulässigkeit von Vorhaben, ohne dass ihr noch eine Planrechtfertigung zukommt.
Die nunmehr vorgenommene Begründung für den Verzicht auf die Waldflächen-Darstellung unter Hinweis auf die angeblich zu verzeichnende positive Entwicklung der Grünausstattung im Misburger Raum sei ohne Zusammenhang mit dem Betrieb des Antrag stellenden Betriebes getroffen und sei absurd. Mit der Grünflächenentwicklung im Misburger Raum habe das antragstellende Unternehmen nichts zu tun.	Die Waldflächen-Darstellung wurde seinerzeit einerseits auf der Grundlage des Planfeststellungsbeschlusses, andererseits gegen die Bedenken des ansässigen Unternehmens getroffen. Sie wurde begründet mit dem Ziel der Verbesserung der Grünausstattung des Stadtteils Misburg. Seitdem wurde unzweifelhaft mit der Unterschutzstellung des rd. 18 ha umfassenden Bereichs der ehemaligen Mergelgrube HPC I ein Natur- und Erholungsgewinn für den Stadtteil erreicht. Ein Zusammenhang mit dieser Entwicklung und dem nunmehr die Planänderung erbittenden Unternehmens wurde von der Verwaltung auch nicht hergestellt sondern zur Frage der Aufrechterhaltung des planerischen Ziels die Gesamtsituation in der Grünausstattung zugrunde gelegt.
Die seinerzeitige Rekultivierungsverpflichtung sei rechtlich verbindlich. Nicht nachvollziehbar sei die angebliche Befreiung hiervon durch die Region. Die Verwaltung sei den Anliegern verpflichtet, den damaligen Auflagen der Genehmigungsbehörde zu entsprechen.	Die Rekultivierungsverpflichtung besteht nicht mehr (s.o.). Soweit bekannt ist die Rekultivierungsverpflichtung nicht zum Schutz von Anliegern ergangen, sondern zur Wiederherstellung einer landschaftlichen Qualität, in die die Vorgängernutzung (der Mergelabbau) eingegriffen hatte.
Die Darstellung, eine Aufforstung werde wegen der Beschaffenheit des Geländes als problematisch beurteilt, sei sachfremd. Eine Ortsbesichtigung hätte dazu geführt, dass bereits heute deutliche Sukzessionserscheinungen erkannt worden wären. Am Nordrand der ehemaligen Deponie finde sich ein gut entwickelter Baumbewuchs mit Espe, Hainbuche, Weiden, Akazien u.a. mit bis zu 15 m Höhe. Wenn schon die Argumentation gegen eine Aufforstung aus Gründen der Klüftigkeit und Inhomogenität des Bodens geführt werde, so schließe das aus statischen Gründen auch die beabsichtigte Bebauung aus. Den Verfassern der Begründung scheinen die Begriffe Niederschlags- und Kluftwasser sowie Kapillarwirkung fremd zu sein. Überdies könne die Abdeckung mit Mutterboden den Baumbewuchs fördern. Somit stehe dem Vollzug des Planfeststellungsbeschlusses von 1980 nichts im Wege.	Der Verwaltung ist die Situation vor Ort sehr wohl bekannt. Es ist richtig, dass auf dem Gelände einzelne Bäume gewachsen sind. Die Aufforstung auf ehemaligen Deponieflächen wird allerdings weiterhin wegen der Klüftigkeit und Inhomogenität des Bodenmaterials als problematisch beurteilt. Zu unterscheiden ist eine gezielte Aufforstung nach den Kriterien des Landeswaldrechtes (wie mit der bisher geltenden Darstellung im Flächennutzungsplan beabsichtigt) und einem Sukzessionszustand durch weitgehendes sich selbst Überlassen. Auch das für Waldbelange zuständige Nds. Forstamt Fuhrberg hat eingeräumt, dass Baumbewuchs zwar nicht grundsätzlich unmöglich sei, dass jedoch die Aufwuchsbedingungen für einen gesunden Waldbestand nicht optimal sind. Aufforstungen wären nur mit erheblichen Aufwendungen möglich und führen oftmals zu unbefriedigenden Ergebnissen. Die Gelände- bzw. Bodenbeschaffenheit ist zudem ohnehin nicht das ausschlaggebende Kriterium für den Verzicht auf die bisherige Darstellung, maßgebend ist vielmehr die oben geschilderte Rechtssituation.

Inhalt der Stellungnahme	Anmerkungen der Verwaltung
	Das naturschutzfachliche Gutachten, das im Zuge des Bebauungsplanverfahrens erstellt wurde, kommt zudem zu dem Schluss, dass der Verzicht auf eine Aufforstung positiv zu bewerten sei, da sonst für den Artenschutz bedeutsame kleinräumige Areale verloren gingen (s. Begründung, Abschnitt 5.2.1). Bei gezielter Pflege der vorhandenen trockenwarmen Ruderalflur sei ein höherer Wert für das Plangebiet zu erwarten, als bei einem angesichts der ungünstigen Bodenverhältnisse zu erwartenden "sonstigen Pionier- und Sukzessionswald". In der Begründung ist bereits dargestellt worden, dass die Bodenverhältnisse bauliche Anlagen in dem verfüllten Deponiebereich ausschließen. Insofern geht die dahingehend geäußerte Kritik fehl.
Wiederholt werde in der Begründung eine geänderte Ausrichtung des Betriebes dargestellt. Tatsache sei aber, dass die Deponie noch nicht vollständig verfüllt sei und dass die Verfüllung scheinbar auch in Zukunft fortgesetzt werden soll. Wie bisher solle weiterhin Bauschuttrecycling betrieben werden. Zu fragen sei, was mit der verbliebenen Grube passieren solle, wenn die Verfüllung angeblich beendet sei.	Der ansässige Betrieb war bisher ausgerichtet auf die Bauschuttdeponierung, verbunden mit der Aufbereitung des Füllmaterials. Der Deponiebetrieb als bisheriger Hauptzweck des Unternehmens ist - wie in der Begründung dargestellt - bereits aufgrund der geänderten Rechtslage im Abfallrecht eingestellt worden, so dass es durchaus gerechtfertigt ist, bei dem alleinigen Geschäftszweig der Bauschuttaufbereitung von einer Neuorientierung des Unternehmens auszugehen.
Für einen eventuellen Photovoltaikstandort sei weder der Standort noch der Breitengrad sonderlich geeignet.	Die in der Begründung benannte mögliche spätere Nutzung des Betriebsgeländes zur Errichtung von Photovoltaikanlagen gibt eine vom ansässigen Unternehmen geäußerte Perspektive wieder, ist jedoch kein konkret beabsichtigtes Vorhaben. Dafür, dass Photovoltaikanlagen auf nach Süden ausgerichteten Standorten auch im norddeutschen Raum einen hohen Nutzen für die Gewinnung erneuerbarer Energien haben, gibt es offensichtliche Belege. Sie sind auch grundsätzlich in der Lage, eine positive Wirkung für den Klimaschutz zu erzielen.
Die vorgetragen Zweifel lassen erkennen, dass bei Fortsetzung des Verfahrens eine Überprüfung durch die höhere Verwaltungsbehörde geboten sei. Zur Vermeidung weiterer nachteiliger Auswirkungen auf Menschen und Natur werden daher Einwände gegen die Änderung des Flächennutzungsplanes und gegen den Bebauungsplan vorgetragen.	Des erhobenen Hinweises bedarf es nicht: Die Änderung des Flächennutzungsplanes bedarf ohnehin der Genehmigung durch die höhere Verwaltungsbehörde (Region Hannover). Diese hat im Wege der Rechtsaufsicht zu prüfen, ob Verfahren sowie Abwägungsvorgang und Abwägungsergebnis mit den rechtlichen Anforderungen im Einklang stehen. Gesichtspunkte, dass das nicht der Fall sein würde, sind nicht zu erkennen.